



STADT NEUENRADE

BEKANNTMACHUNG

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Neuenrade für das Haushaltsjahr 2023

- I. Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.4.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Neuenrade in seiner Sitzung am 08.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	29.751.600 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	29.748.700 €

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	25.668.000 €
--	--------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	27.561.400 €
--	--------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.068.500 €
---	-------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.588.000 €
---	-------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.300 €
--	---------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.330.000 €
--	-------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.584.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.275.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

12.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 254 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 600 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 450 v.H.

§7

Entfällt.

Der Stellenplan 2023 ist als Anlage zum Haushaltsplan beigefügt.

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für den Zeitraum 2024 – 2026 ist in den Haushaltsplan integriert. Die Planungsjahre 2024 – 2026 weisen in der Ergebnisplanung folgende Ergebnisse aus:

2024	0 €
2025	- 832.600 €
2026	- 545.100 €.

Hinweis:

Das Land Nordrhein-Westfalen hat das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein - Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG) beschlossen und am 15.12.2022 in Kraft treten lassen. Mit Hilfe der in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen sollen zum einen die COVID-19-bedingten Mindererträge und Mehraufwendungen, die in den Haushaltsplänen und Jahresrechnungen sich negativ auswirken, isoliert werden und was die Bewertung der Planung bzw. des Ergebnisses angeht, neutralisiert werden. Diese Regelung gilt noch für das Haushaltsjahr 2023.

Zum anderen sollen ab 2023 die Mindererträge und Mehraufwendungen in Folge des Ukrainekrieges zusätzlich zu den COVID-19-bedingten Mindererträgen und Mehraufwendungen isoliert werden können.

In der Ergebnisrechnung 2023 ist insgesamt ein Isolierungsbetrag in Höhe von 1.081.900 € enthalten. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus 647.300 € COVID-19-Pandemie-bedingten Mindererträgen sowie 434.600 € Mehrbelastungen durch den Ukrainekrieg.

Für das Finanzplanungsjahr 2024 sind auf der Basis des NKF-CUIG ermittelte Mehrbelastungen in Höhe von insgesamt 339.100 € ermittelt worden und für das Finanzplanungsjahr 2025 insgesamt 207.700 €.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Lüdenscheid, mit Schreiben der Stadt Neuenrade vom 09.02.2023 angezeigt worden.

Der Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Lüdenscheid, hat mit Verfügung vom 06.03.2023 mitgeteilt, dass er von der Anzeige der Haushaltssatzung der Stadt Neuenrade Kenntnis genommen hat.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung sowie der Haushaltsplan der Stadt Neuenrade für das Haushaltsjahr 2023 sind auf der Internetseite der Stadt Neuenrade (www.neuenrade.de) unter der Rubrik „Haushaltsplan“ einsehbar.

Darüber hinaus kann die Haushaltssatzung gem. § 80 Abs. 6 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW – nach vorheriger Terminvergabe unter 02392 / 693-0 – im Rathaus von Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade eingesehen werden.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade, 08. März 2023

Der Bürgermeister

gez.

Antonius Wiesemann

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.